

Durchführung von Martinsumzügen 2021

Gemäß den erfolgten Klärungen des Arbeitsstabes mit verschiedenen Landkreisen und Gesundheitsämtern sind Martinsumzüge in Übereinstimmung mit den Landesverordnungen von Hessen und Rheinland-Pfalz grundsätzlich möglich.

Es gilt dabei, die nachfolgenden Rahmenbedingungen einzuhalten, damit die Veranstaltung trotz Corona verantwortbar möglich ist:

- Alle Umzüge bleiben unter der Zahl von 1000 Teilnehmenden.
- Sollten Martinsfeiern in Kirchen abgehalten werden, gelten die üblichen Regeln aus der Dienstanweisung für Gottesdienste (Kontakterfassung, Maximalzahl entsprechend der Abstandsgebote, Maskenpflicht, etc.).
Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich möglicherweise eher ein Martinsspiel und eine Katechese im Freien, selbst wenn der technische Aufwand sicher höher sein wird.
- Bei den Martinsumzügen muss keine Erfassung von Kontaktdaten erfolgen.
- Zwischen den Familien ist möglichst Abstand einzuhalten; wo das nicht möglich ist, gilt Maskenpflicht für Erwachsene. Entsprechende Ankündigungen und Ansagen vor dem Umzug sind vorzunehmen.
- Die Ausgabe von Martinswecken/Brezeln ist möglich, sofern diese von dazu abgestellten Personen ausgegeben werden. Diese Personen tragen während der Ausgabe einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz und desinfizieren sich vor der Ausgabe die Hände. Sicher sind hier auch Handschuhe angeraten.
- Die Ausgabe von Martinsbrezeln, Getränken etc. ist so zu organisieren, dass es dort zu keiner Ansammlung von Kindern kommt.
Evtl. lässt sich das über mehrere Ausgabestellen organisieren oder mittels der Variante, dass mehrere Verteilkräfte mit einem Korb herumgehen statt an einer Stelle zu bleiben.
- Andernfalls muss an Ausgabestellen von Martinswecken Desinfektionsmittel zur allgemeinen Verfügung bereitgestellt werden.
- Bei der Anmeldung eines öffentlichen Umzugs bei der örtlichen Behörde sind die hier aufgeführten Maßnahmen sinnvollerweise direkt mit anzugeben.

Stand: 7.10.2021